

Prüfungsordnung für den
Studiengang
Bachelor of Science in
Geographie
der

Mathematisch-
Naturwissenschaftlichen
Fakultät der Universität zu Köln
vom
26. Oktober 2010

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV.NRW. Seite 516), erlässt die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

| | |
|-----------------------------------------------------------|----|
| § 1 Studienziel | 1 |
| § 2 Akademischer Grad | 1 |
| § 3 Teilnahme am Bachelorstudium | 1 |
| § 4 Prüfungsausschuss | 1 |
| § 5 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit | 2 |
| § 6 Anforderungen des Studiums, Leistungspunkte | 3 |
| § 7 Prüfungsleistungen | 3 |
| § 8 Bachelorarbeit | 6 |
| § 9 Anrechnung von Prüfungsleistungen | 7 |
| § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen | 8 |
| § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen | 9 |
| § 12 Abschluss des Studiums | 9 |
| § 13 Zeugnis und Urkunde | 9 |
| § 14 Diploma Supplement | 10 |
| § 15 Einsicht in die Prüfungsakten | 10 |
| § 16 Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzbestimmungen | 10 |
| § 17 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen | 11 |
| § 18 Aberkennung des Bachelorgrades | 12 |
| § 19 Übergangsbestimmungen | 12 |
| § 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung | 12 |
| Anhang: Modulübersicht | 13 |

§ 1 Studienziel

- (1) Das Studium im Rahmen des Studiengangs Bachelor of Science in Geographie (im Folgenden Bachelorstudiengang) soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) Der Bachelorabschluss ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss, der die Basis für den konsekutiven Masterstudiengang bildet.

§ 2 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad:

"Bachelor of Science", abgekürzt "B. Sc.".

§ 3 Teilnahme am Bachelorstudium

Am Studium im Bachelorstudiengang „Geographie“ kann nur teilnehmen, wer

- a. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder den Zugang zum Hochschulstudium gemäß § 49 Abs. 6 HG erlangt hat.
- b. für diesen Studiengang an der Universität zu Köln eingeschrieben ist oder gem. § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln bildet einen „Ausschuss für die Bachelorprüfung im Studiengang Geographie“, nachfolgend „Prüfungsausschuss“ genannt.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern: der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Das studentische Mitglied soll in den zwei vorausgegangenen Semestern an der Universität zu Köln im Bachelorstudiengang Geographie oder in einem anderen Studiengang des Faches Geographie eingeschrieben gewesen sein, während seiner Amtszeit muss es an der Universität zu Köln in diesem Studiengang oder einem anderen Studiengang des Faches Geographie eingeschrieben sein. Für die Ausführung der Beschlüsse des Prüfungsausschusses kann dieser eine Geschäftsführerin beziehungsweise einen Geschäftsführer bestellen, die oder der diesem als Mitglied ohne Stimmrecht an-

gehört, es sei denn, sie oder er ist gleichzeitig als stimmberechtigtes Mitglied gewählt.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden beziehungsweise deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beziehungsweise der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anwesend sind. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden beziehungsweise ihrer/ihres oder seiner/seines Stellvertreterin oder Stellvertreters. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses stimmt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit ab.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die ordnungsgemäße Organisation und Durchführung der Prüfungen, insbesondere die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer. Er ist zudem zuständig für alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen. Die Prüferinnen und Prüfer werden aus dem in § 65 Abs.1 HG vorgesehenen Personenkreis bestellt. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten alle zwei Jahre und gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes sowie der Prüfungs- und Studienordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben nach Genehmigung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen und die Prüfungsakten einzusehen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vertreterinnen oder Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Studierende, die einen Antrag beim Prüfungsausschuss stellen, haben das Recht, ihr Anliegen dem Prüfungsausschuss persönlich vorzutragen.
- (10) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

§ 5 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt sechs Semester. Das Studium gliedert sich in Grundlagen- und Vertiefungsmodule.

- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Module können sich aus mehreren Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Die Struktur der Module ist in den Modulbeschreibungen spezifiziert. Die Modulbeschreibungen des Bachelorstudiengangs werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Module dieses Studiengangs sind in der Modultabelle (Anhang) aufgeführt.
- (3) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig gemacht werden. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in der Modultabelle (Anhang) geregelt.
- (4) Die Zuordnung der Module zum Grundlagen- und Vertiefungsbereich ist in der Modultabelle geregelt.
- (5) Für ein nicht bestandenenes Modul ist nur ein Kompensationsversuch möglich, soweit laut Modultabelle (Anhang) eine Kompensation zugelassen ist.
- (6) Die Lehrveranstaltungen können nach entsprechender Ankündigung in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 6 Anforderungen des Studiums, Leistungspunkte

- (1) Im Studium sollen die Studierenden die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen regelmäßig besuchen.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an Modulen wird durch die Vergabe von Leistungspunkten auf der Grundlage von Prüfungsleistungen (siehe § 7 Abs. 2) nachgewiesen. Die Zahl der Leistungspunkte für jedes Modul ist in der Modultabelle (Anhang) festgelegt.
- (3) Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein studentischer Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde gelegt. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Pro Studienjahr sind im Mittel 60 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind die Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. Prüfungsleistungen werden gem. § 10 benotet oder mit „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet. Prüfungsleistungen, die in die Gesamtnote des Studiums eingehen, müssen benotet werden.
- (2) Voraussetzung zur Zulassung zu Prüfungen ist der regelmäßige Besuch der Lehrveranstaltungen; Ausnahmen können vom Prüfungsausschuss auf Antrag genehmigt werden. Weiterhin können die aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen, das Erbringen von mündlichen Leistungen, die erfolgreiche Teilnahme an Klausuren, Übungen, Praktika und die Anfertigung von Hausarbeiten oder Protokollen verlangt werden.
- (3) Die Prüfungsleistungen werden nach der Prüfungsform unterschieden:
 - a) Klausuren:
In den Klausuren soll ein Prüfling nachweisen, dass sie oder er in begrenzter

Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Faches bearbeiten und Wege zu ihrer Lösung finden kann. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel 60 bis 120 Minuten und wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Dozentin oder dem Dozenten bekanntgegeben. Dabei können den Prüflingen für jede Klausurarbeit mehrere Aufgaben zur Wahl gestellt werden.

b) Mündliche Prüfungen:

In mündlichen Prüfungen soll ein Prüfling nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens drei Prüflingen grundsätzlich von einer Prüferin beziehungsweise einem Prüfer in Anwesenheit einer sachkundigen Beisitzerin beziehungsweise eines sachkundigen Beisitzers oder von zwei Prüferinnen beziehungsweise Prüfern abgenommen. Mündliche Prüfungen dauern je Prüfling mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten, welches von den Prüferinnen oder Prüfern beziehungsweise von der Prüferin oder dem Prüfer und der Besitzerin oder dem Beisitzer unterzeichnet wird und bei den Prüfungsakten verbleibt. Studierende, die an der Universität zu Köln für einen Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörerin beziehungsweise Zweithörer zugelassen sind, der die betreffende Prüfungsleistung zum Gegenstand hat, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin oder Zuhörer zugelassen, sofern der Prüfling bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

c) Hausarbeiten:

Eine Hausarbeit ist die eigenständige schriftliche Bearbeitung eines vorgegebenen Themas oder Problems oder von Übungsaufgaben oder eines Berichts zu praktischen Übungen.

d) Referate:

Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas. Die Prüfung erfolgt in Form eines mündlichen Vortrags unter Zuhilfenahme von geeigneten Präsentationsmitteln im Rahmen einer Lehrveranstaltung. Soweit keine weiteren Prüfungsleistungen mit dem Referat verknüpft sind, erfolgt die Bekanntgabe der Bewertung im Anschluss an die zugehörige Lehrveranstaltung. Die weiteren Teilnehmerinnen oder Teilnehmer der Lehrveranstaltung sind zur Notenbekanntgabe nicht zugelassen.

- (4) Die im Anhang dieser Ordnung den Modulen zugeordneten Prüfungsformen bezeichnen die regelmäßige Prüfungsform. Für Wiederholungsprüfungen sind abweichende Prüfungsformen zulässig. Nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss sind auch Prüfungsformen zulässig, die nach Absatz 3 nicht benannt werden. Diese sind in der Modulbeschreibung zu benennen und durch Aushang vor Veranstaltungsbeginn durch die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt zu machen. Auf Antrag kann darüber hinaus der Prüfungsausschuss andere als in den Anhängen verzeichnete Prüfungsformen zulassen. Diese Änderungen sind für den einmaligen Prüfungstermin durch die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor Veranstaltungsbeginn des jeweiligen Moduls per Aushang bekannt zu geben.

- (5) Prüfungsleistungen werden in deutscher Sprache erbracht, können aber im Einvernehmen zwischen Prüfling und Prüferinnen oder Prüfern auch in englischer Sprache erbracht werden.
- (6) Wird eine Prüfungsleistung als Klausur oder mündliche Prüfung erbracht, sollen den Studierenden mindestens zwei Gelegenheiten geboten werden, die für den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltung oder des Moduls vorgeschriebene Leistung zeitnah zu erbringen.
- (7) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (8) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer prüfungsberechtigten Person bewertet. Von zwei prüfungsberechtigten Personen werden bewertet: die Bachelorarbeit (§ 8) sowie Prüfungsleistungen, deren endgültiges Nichtbestehen das Studium beenden. Bei Zweifeln an der Urheberschaft von Prüfungsleistungen kann entsprechend § 63 Abs. 5 Satz 1 HG eine Versicherung an Eides statt verlangt und abgenommen werden.
- (9) Für schwerbehinderte Menschen im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Im Zweifelsfall kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangen. Der Antrag ist zu Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung schriftlich zu stellen.
- (10) Die Bewertung von Prüfungsleistungen soll jeweils spätestens sechs Wochen nach Erbringung der Leistung beziehungsweise nach Abschluss des Moduls bekannt gegeben werden. Abweichend hiervon wird bei mündlichen Prüfungen das Prüfungsergebnis dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.
- (11) Die Termine für die Erbringung der Prüfungsleistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Zwischen Bekanntgabe des Termins der Abnahme einer Prüfungsleistung und dieser Abnahme sollen mindestens vier Wochen liegen. Ein Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung muss mindestens sieben Tage vor diesem Termin erfolgen.
- (12) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat zu deren Abnahme ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Abnahme ohne triftige Gründe davon zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies der Kandidatin beziehungsweise dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.
- (13) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden wer:
 - für diesen Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen und nicht beurlaubt ist,
 - diese Prüfung nicht endgültig nicht bestanden hat,
 - sich nicht für die gleiche Prüfungsleistung in einem anderen Prüfungsverfahren angemeldet hat.

Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung. In der Bachelorarbeit soll die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat zeigen, dass er oder sie in der Lage ist, innerhalb der durch die zu erwerbenden Leistungspunkte vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Gebiet der Geographie mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und schriftlich darzustellen. Der Umfang der Arbeit soll einen Gesamtumfang von 50 DIN-A4 Seiten (Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1,5) nicht überschreiten.
- (2) Die Voraussetzungen für die Vergabe einer Bachelorarbeit sind in der Modultabelle (Anhang) geregelt.
- (3) Die Bachelorarbeit kann von jeder hauptamtlichen Hochschullehrerin und jedem hauptamtlichen Hochschullehrer des Faches Geographie an der Universität zu Köln ausgegeben und betreut werden, mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch von anderen nach § 65 Abs. 1 HG zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der vorherigen Zustimmung des Prüfungsausschusses. Die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat kann Vorschläge für die Themenstellerin oder den Themensteller und das Thema der Bachelorarbeit machen. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung der gewünschten Themenstellerin oder des gewünschten Themenstellers beziehungsweise Themas.
- (4) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zehn Wochen. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag sorgt die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Das Thema kann höchstens einmal innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden. Bestehen Zweifel, kann eine Versicherung an Eides Statt verlangt und abgenommen werden, dass die Bachelorarbeit selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (6) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss gedruckt und gebunden sowie in elektronischer Form (CD, DVD, Diskette) einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Auf Antrag der Kandidatin beziehungsweise des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer den Abgabetermin angemessen verlängern, wenn die Gründe der Verlängerung vom Prüfung nicht zu vertreten sind.
- (7) Der Prüfungsausschuss bestellt die beiden Gutachterinnen beziehungsweise Gutachter für die Bachelorarbeit. Die Erstgutachterin beziehungsweise der Erstgutachter soll in der Regel die Person sein, die das Thema gestellt hat. Die Bewertungen der Bachelorarbeit sind entsprechend § 10 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen

Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur eine Gutachterin oder ein Gutachter die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfungsberechtigte Person zur Bewertung der Bachelorarbeit bestellt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten ermittelt. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Im Falle der Bestellung einer dritten prüfungsberechtigten Person verlängert sich die Frist gem. § 7 Abs. 10 um weitere sechs Wochen.

§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die im selben Studiengang an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden mit ihren Leistungspunkten ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Gleiches gilt für Studienleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind.
- (4) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Prüfungsleistungen angerechnet.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind gegebenenfalls die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

- (6) Studien- und Prüfungsleistungen, die Schülerinnen oder Schüler im Rahmen einer Studienzulassung nach § 48 Abs. 6 HG erbringen, werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet.
- (7) Gemäß § 63 Abs. 2 Satz 2 HG können auf Antrag sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.
- (8) Zuständig für die Anrechnungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden benotet oder mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Für die Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| | |
|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Absenken oder Anheben der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit mindestens „ausreichend“ oder mit „bestanden“ bewertet worden sein. Die Modulnote errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Prüfungsleistungen. Noten von Prüfungsleistungen, die durch andere Prüfungsleistungen kompensiert wurden, gehen nicht in die Modulnote ein.

Die Modulnote lautet bei einem gemittelten Wert

| | |
|------------------------|-----------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut; |
| von 1,6 bis 2,5 | = gut; |
| von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend; |
| von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend. |

Hinter dem Komma werden alle Dezimalstellen bis auf die Erste ohne Rundung gestrichen. Bis zur Note 4,0 ist das Modul bestanden und die zugeordneten Leistungspunkte werden vergeben. Ist eine nicht kompensierbare Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, ist das Modul endgültig nicht bestanden.

- (3) Die Note von Prüfungsleistungen, die von zwei Prüferinnen beziehungsweise Prüfern abgenommen werden, wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur eine Prüferin beziehungsweise ein Prüfer die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“, wird vom Prüfungsausschuss im Falle schriftlicher Prüfungsleistungen eine dritte prüfungsberechtigte Person zur Bewertung bestellt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel aller drei Noten ermittelt. Unbe-

schadet hiervon gilt § 8 Abs. 7. Die Prüfungsleistung kann in diesem Falle jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Im Falle der Bestellung einer dritten prüfungsberechtigten Person verlängert sich die Bewertungsfrist um weitere sechs Wochen.

- (4) Die Einbeziehung von Modulnoten sowie der Bachelorarbeit und ihre Gewichtung in der Gesamtnote des Bachelorstudiums ist in der Modultabelle (Anhang) zu dieser Ordnung geregelt.

Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

| | |
|------------------------|-----------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut; |
| von 1,6 bis 2,5 | = gut; |
| von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend; |
| von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend. |

Hinter dem Komma werden alle Dezimalstellen bis auf die Erste ohne Rundung gestrichen.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung sollte nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen im Anschluss an die nicht bestandene Prüfungsleistung erfolgen. Die nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.

§ 12 Abschluss des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen erforderlichen Modulen erfolgreich teilgenommen, die Bachelorarbeit bestanden und mindestens 180 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Das Bachelorstudium gilt als endgültig nicht bestanden und ist ohne Erfolg beendet, wenn die Bachelorarbeit im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder der Prüfling ein nicht anderweitig kompensierbares Modul endgültig nicht bestanden hat. Für ein nicht bestandenes Modul ist nur ein Kompensationsversuch möglich, soweit eine Kompensation zugelassen ist (MN-Ggr-B09 – MN-Ggr-B11).
- (3) Hat eine Kandidatin beziehungsweise ein Kandidat das Bachelorstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin beziehungsweise dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und gegebenenfalls die Noten sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

§ 13 Zeugnis und Urkunde

- (1) Hat die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, wird nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten

Prüfungsleistung, in der Regel innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausstellt. Das Zeugnis enthält den Namen des Studiengangs „Geographie“. Die Angabe der Noten erfolgt in Worten und numerisch mit einer Nachkommastelle.

In das Zeugnis werden aufgenommen:

- a) die Gesamtnote,
 - b) das Thema der Bachelorarbeit,
 - c) die Note der Bachelorarbeit.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
 - (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin beziehungsweise dem Kandidaten die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.
 - (4) Das Zeugnis und die Urkunde werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät versehen. Die Urkunde wird zusätzlich von der Dekanin beziehungsweise dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet.

§ 14 Diploma Supplement

Mit dem Zeugnis und der Urkunde über den Abschluss des Bachelorstudiums wird ein Diploma Supplement ausgehändigt, das über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen inklusive der Leistungspunkte und über das fachliche Profil des absolvierten Studienganges informiert.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Der Kandidatin beziehungsweise dem Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre beziehungsweise seine Arbeiten und in die entsprechenden Protokolle und Gutachten gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der oder dem Lehrenden, ersatzweise der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Diese oder dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzbestimmungen

- (1) Versuchen Kandidatinnen beziehungsweise Kandidaten das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet. Wer die Abnahme der Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Erbringung der Leistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin beziehungsweise den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Auf die weiteren Folgen gem. § 63 Abs. 5 HG wird ausdrücklich hingewiesen.

- (2) Die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden; belastende Entscheidungen sind den Betroffenen innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind anzuwenden. Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen beziehungsweise der Fristen ist von der Kandidatin schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung, die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (4) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe der rechtlichen Bestimmungen auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach den rechtlichen Bestimmungen auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin beziehungsweise dem Kandidaten unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit soll nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden; andernfalls gilt die gestellte Arbeit als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat auf Antrag ein neues Thema. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Ausfallzeiten durch Pflege von Personen gemäß § 64 Abs.2 Nr. 5 HG werden nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen vom Prüfungsausschuss angemessen berücksichtigt.

§ 17 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringen die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Der Kandidatin beziehungsweise dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie alle unrichtigen Anlagen werden eingezogen und gegebenenfalls neu ausgestellt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18 Aberkennung des Bachelorgrades

Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 17 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 19 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierenden, die im Studiengang Geographie-Diplom eingeschrieben sind, wird die Möglichkeit gegeben, sich in den Bachelorstudiengang dieser Prüfungsordnung (folgend PO) umzuschreiben. Studierende, die als Zweithörerin oder Zweithörer im Studiengang Geographie-Diplom zugelassen sind, können auch als Zweithörerin oder Zweithörer im Bachelorstudiengang zugelassen werden. Über die Anrechnung bereits erbrachter Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Diese PO gilt für alle im Studiengang B.Sc. in Geographie an der Universität zu Köln eingeschriebenen oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassenen Studierenden. Dies gilt mit der Maßgabe, dass Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser PO bereits aufgenommen haben, schriftlich anzeigen können, ob sie ihr Studium nach der PO vom 8. Februar 2008 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 19/2008) fortsetzen wollen. Diese Erklärung muss bis zum 31. März 2011 erfolgen und ist unwiderruflich.

§ 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die PO tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die PO vom 8. Februar 2008 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 19/2008) außer Kraft, § 19 bleibt unberührt. Die PO wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 8. Juli 2010 und des Beschlusses des Rektorats vom 6. September 2010.

Köln, den 26. Oktober 2010

Univ.-Prof. Dr. Hans-Günther Schmalz
Dekan der Mathematisch-
Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

Anhang

Modulübersicht für den Bachelorstudiengang Geographie

Abkürzungen:

, = und (nur für Prüfungsform)
 G = Grundlagenmodul
 H = Hausarbeit
 V = Vertiefungsmodul
 I = Studium Integrale
 K = Klausur

LP = Leistungspunkte
 M = mündliche Prüfung
 R = Referat
 SWS = Semesterwochenstunden
 X = unterschiedlich
 N = Nebenfach

| Modul-ID | Modulname | SWS | LP | Zuordnung | Zulassungsvoraussetzung | Prüfungsform | Gew. in Gesamtnote |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------|-----|-------|-----------|-----------------------------|--------------|--------------------|
| MN-Ggr-B01 | Einführung I | 6 | 8 | G | Keine | K | 1% |
| MN-Ggr-B02 | Einführung II | 4 | 10 | G | Keine | K,H | 1% |
| MN-Ggr-B03 | Physische Geographie I | 6,6 | 8 | G | Keine | K | 1% |
| MN-Ggr-B04 | Physische Geographie II | 4 | 6 | G | Keine | K | 1% |
| MN-Ggr-B05 | Anthropogeographie I | 5,3 | 7 | G | Keine | K | 1% |
| MN-Ggr-B06 | Anthropogeographie II | 5,3 | 7 | G | Keine | K | 1% |
| MN-Ggr-B07 | Regionale Geographie | 6 | 8 | G | Keine | K | 5% |
| MN-Ggr-B08 | Umwelt und Gesellschaft | 6 | 18 | V | Anm. 1 | R,H,M | 20% |
| MN-Ggr-B09 | Fachmethodik und Geländeerfahrung: Physische Geographie | 6 | 12 | V | Mn -Ggr-B03, Mn -Ggr-B04 | H | 10% |
| MN-Ggr-B10 | Fachmethodik und Geländeerfahrung: Anthropogeographie | 6 | 12 | V | Mn -Ggr-B05, Mn -Ggr-B06 | H | 10% |
| MN-Ggr-B11 | Fachmethodik und Geländeerfahrung: Rechnergestützte Auswerte- und Analyseverfahren | 8 | 12 | V | Anm. 2 | H | 10% |
| | | | | | | | |
| MN-Ggr-B12 | Berufsfeld Geographie | 2 | 12 | V | Anm. 3 | H | 0% |
| MN-Ggr-B13 | Nebenfach I | * | 18-26 | N | Anm. 4 | X | 12% |
| MN-Ggr-B14 | Nebenfach II | * | 18-26 | N | Anm. 4 | X | 12% |
| MN-Ggr-B15 | Studium Integrale | * | 12 | I | keine | X | 0% |
| MN-Ggr-B16 | Abschluss | 2 | 16 | V | Anm. 5 | H | 25% |

*abhängig vom jeweiligen Fach oder Nebenfach

Von den Modulen des Wahlpflichtbereichs MN-Ggr-B09 bis MN-Ggr-B11 sind zwei Module erfolgreich abzuschließen. Es besteht Wahl- und Kompensationsmöglichkeit zwischen diesen Modulen. Die Nebenfächer sind in mehrere Module pro Nebenfach organisiert.

- Anm. 1: Erfolgreicher Abschluss der Module MN-Ggr-B03 und MN-Ggr-B04 beziehungsweise MN-Ggr-B05 und MN-Ggr-B06 je nach Zuordnung der Mittelseminare zum Bereich Physische Geographie beziehungsweise Anthropogeographie
- Anm. 2: MN-Ggr-B03, MN-Ggr-B04 oder MN-Ggr-B05, MN-Ggr-B06
- Anm. 3: Erfolgreicher Abschluss der Module MN-Ggr-B01 bis MN-Ggr-B07 sowie eines Moduls aus dem Bereich MN-Ggr-B09 bis MN-Ggr-B11
- Anm. 4: In den Modulen MN-Ggr-B13 und MN-Ggr-B14 müssen in der Summe 44 Leistungspunkte erreicht werden. In jedem dieser beiden Module müssen mindestens 18 Leistungspunkte erreicht werden.
- Anm. 5: Erfolgreicher Abschluss der Module MN-Ggr-B01 bis MN-Ggr-B07, MN-Ggr-B08 sowie mindestens eines Moduls aus MN-Ggr-B09 bis MN-Ggr-B11

